

Allergnädigst privilegirtes

# Leipziger Tageblatt.

N<sup>ro</sup> 102. Mittwoch, den 12. April 1826.

## Das Leihhaus zu Leipzig.

Es dürfte vielleicht manchem Bewohner unserer Stadt und der Umgegend, vorzüglich aber solchen aus der unbemittelten Classe, nicht unwillkommen seyn, in diesen Blättern eine Anstalt wenigstens der Hauptsache nach erwähnt zu finden, die dazu bestimmt ist, unvorhergesehenen Nothfällen Einzelner gegen eine unbedeutende Vergütung abzuhelfen.

Das Leihhaus ist stets Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Vormittags (wenn auf diese Tage kein Feiertag fällt, wo dann die Expedition verschlossen bleibt), zum Versatz und Einlösen der Pfänder offen.

Als Pfänder werden angenommen: Juwelen, Perlen, Uhren und andere Pretiosen, Gold- und Silbergeschir, Medaillen, Kupfer, Messing, Zinn, Porzellan, Spitzen, goldne und silberne Tressen, seidne, leinene, baumwollne und wollene Zeuge und Kleidungsstücke, Betten, Wäsche und andere anständige bewegliche Sachen und Waaren, die dem Verderben nicht unterworfen sind. — Ausgeschlossen sind: Bücher, Gemälde, Kupferstiche, Pelzwaaren, hölzerne Geräthschaften und Dokumente, so wie Gegenstände von ganz geringem Werthe.

Der Versetzer hat bei Wiedereinlösung des Pfandes Acht vom Hundert jährliche Interes-

sen, und einen Pfennig von jedem Thaler Schreib- und Taxations-Gebühren zu entrichten.

Stellt man diese geringen Zinsen und Unkosten mit denjenigen in Vergleich, welche zeitlich dem bedrängten Armen gewöhnlich abgefordert wurden, so wird man die Erleichterung, welche diese nützliche Anstalt gewährt, erst richtig erkennen. — Hülfbedürftige mußten nicht selten wöchentlich vom Thaler einen Groschen Zinsen geben, was auf 100 Thlr. Capital jährlich 216 Thlr. 16 Gr. Zinsen betragen würde, wogegen man im Leihhause nur 2 Pfennige vom Thaler monatlich zahlt.

Auch Bemittelteren, die eben so gut zuweilen in Geldverlegenheit gerathen können, gewährt das Leihhaus eine anständige Hilfe, indem es bis auf 200 Thlr. und in besondern Fällen selbst noch größere Summen vorschleßt. — Es darf sich dabei Jedermann der strengsten Verschwiegenheit versichert halten, indem die Officianten besonders darauf verpflichtet sind.

Jedes Pfand kann 6 Monate, den Monat zu dreißig Tagen, vom Versatz an gerechnet, stehen bleiben, bis es zur Auction ausgesetzt, oder nach Befinden prolongirt wird.

Soviel für diejenigen, denen es vielleicht bis jetzt an Gelegenheit fehlte, sich mit den vorzüglichsten Grundsätzen des Leihhauses bekannt zu machen. — Eine ausführliche Beschreibung der Einrichtung dieser heilsamen An-